



NEUES BMF-SCHREIBEN ZUR EINZELAUFZEICHNUNGSPFLICHT



Helio Rodrigues

Im Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde der § 146 AO geändert.

Das am 19.06.2018 veröffentlichte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen präzisiert die Sicht der Finanzverwaltung insbesondere zur Einzelaufzeichnungspflicht.

Hierbei geht das Bundesministerium der Finanzen u.a. auf folgende Punkte ein:

- Grundsätze der Einzelaufzeichnung
- Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen
- Aufzeichnungspflichten bei Verwendung einer offenen Ladenkasse

Grundsätze der Einzelaufzeichnung

Durch die Änderung des § 146 Abs. 1 AO wurde festgelegt, dass grundsätzlich jeder Geschäftsvorfall einzeln aufzuzeichnen ist. Ob diese Einzelaufzeichnungen manuell oder digital erstellt werden, ist dem Unternehmer selbst überlassen. Der Gesetzgeber hat hier kein starres System vorgegeben, regelt aber, wie detailliert Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen sind. So ist die Gegenleistung des Geschäftsvorfalles (Geldbetrag), der Inhalt des Geschäftes (eindeutig bezeichneter Artikel, Menge oder Gewicht, Datum und Zeitpunkt des Umsatzes inkl. Umsatzsteuerbetrag und ggf. Preisminderung) und der Name des Vertragspartners aufzuzeichnen, wobei branchenspezifische Mindestaufzeichnungspflichten und Zumutbarkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen sind. So wird z.B. nicht beanstandet, wenn die Kundendaten nicht aufgezeichnet werden, solange die restlichen Mindestangaben zur Nachvollziehbarkeit des Geschäftsvorfalles einzeln aufgezeichnet werden. Allerdings gilt dies nur wenn die Kundendaten nicht zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Geschäftsvorfalles benötigt werden. Gleiches gilt auch für Bareinnahmen und Barausgaben.

Weiterhin wurde geregelt, dass z.B. bei einem technischen Defekt des elektronischen Aufzeichnungssystems (z.B. einem Stromausfall), Aufzeichnungen auf Papier zulässig sind, solange die Ausfallzeit des elektronischen Aufzeichnungssystems protokolliert wird und soweit vorhanden durch entsprechende Nachweise wie z.B. eine Reparaturrechnung belegt werden.

Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht aus Zumutbarkeitsgründen

Das Bundesministerium der Finanzen ist der

Ansicht, dass eine Einzelaufzeichnungspflicht nicht besteht, wenn dies technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich ist. Die Steuerpflichtigen müssen jedoch nachweisen, dass die beschriebenen Voraussetzungen auf sie zutreffen.

Werden Waren oder Dienstleistungen an viele namentlich unbekannt Personen gegen eine Barzahlung verkauft und eine offene Ladenkasse verwendet, gilt die Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung nicht. Wird hingegen ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet gilt die Einzelaufzeichnungspflicht. Für abgrenzbare Teilbereiche (sowohl räumlich, als auch organisatorisch) eines Betriebes können offene Ladenkassen benutzt werden, auch wenn für den restlichen Betrieb elektronische Aufzeichnungssysteme existieren.

Aufzeichnungspflichten bei Verwendung einer offenen Ladenkasse

Besteht keine Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung aus Zumutbarkeitsgründen müssen die Bareinnahmen anhand eines retrograden Kassenberichtes nachgewiesen werden. Insofern ist vom Kassendbestand des jeweiligen Geschäftstages auszugehen, wovon der Kassendbestand des Vortages sowie Bareinlagen, welche durch Eigenbelege nachzuweisen sind, abgezogen und Ausgaben sowie Barentnahmen, die ebenfalls durch Eigenbelege nachzuweisen sind hinzugerechnet. Dabei sind Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festzuhalten. Werden Kassenein- und -ausgaben ausnahmsweise am nächsten Geschäftstag aufgezeichnet ist dies ordnungsgemäß, sofern es dafür einen zwingenden geschäftlichen Grund gibt warum es nicht am selben Geschäftstag aufgezeichnet wurde.

Ein sogenanntes „Zählprotokoll“ ist hierbei nicht erforderlich, erleichtert jedoch im Bedarfsfall den Nachweis des tatsächlichen Kassenauszahlens.

Lassen Sie sich von uns beraten, welche Auswirkungen das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen für Ihren Betrieb hat und ob Sie den Anforderungen an Einzelaufzeichnungen gerecht werden!

Documento scaricabile nell'area soci del sito www.uniteis.com



quenelle
un prodotto, mille possibilità.

Dalla ricerca Fugar, nasce Quenelle: il prodotto che semplifica la vita e offre mille possibilità. Puoi avere una vetrina sempre al passo coi tempi, seguendo la stagionalità, il trend del momento ed i gusti della tua clientela.

Quenelle è il prodotto che si sposa perfettamente a frutta, creme e decorazioni per creare un gelato soffice e goloso.

QUENELLE, PIACEVOLI SENSAZIONI DI GUSTO PER IL TUO PALATO.

FUGAR
PRODUZIONE

WWW.FUGAR.IT

**KANZLEI
H. RODRIGUES**
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
& STEUERBERATUNG
Hagener Str. 295 - 44229 Dortmund
Tel. +49 (0) 231 58 692 690
office@kanzlei-rodriguers.de
www.kanzlei-rodriguers.de